



Hoc Volumen continet.

1a) Privilegium appellacionis in petitorio et possessione de 1702.  
b) Edit deff bij Confiscation des Mees, Gheede ende Wey  
des sinfor miffes Mees in des Lande, alle gheschiedt  
in 1732.

no) 1) Infflyng ad licitandum inff die goworpeny Entrepree  
nells des fuzigen Müy, infflyng d'Anglied Effecten 1720.

2) Edit vord mit des Tenuer yffelthe vordes, alle

3) Comperte des Fabrique d'Althamp Tabacq des G. M. des  
Comperte 1720 inff plus no 10. 120, 42.

4) Verordnung für die Inffel Collegia, p. acta zum Inff  
Inffel mit Inff Inffel

5) Patent vord mit des Inffel vordes vordes, inff Inffel  
Inffel 1720. no. 10. 120, 42.

6) Inffel des Inffel vordes Patent für Inffel  
Inffel Inffel Inffel

7) Inffel des Inffel vordes, 5zig vordes in  
Inffel für Inffel 1720.

V. 6. 16

1721

1) Patent des Mees Privilegia Confiscat. p. M. Inff.  
Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel

8) Inffel des Inffel vordes Inffel Inffel Inffel Inffel  
Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel

9) Inffel des Inffel vordes Inffel Inffel Inffel Inffel  
Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel

10) Inffel des Inffel vordes Inffel Inffel Inffel Inffel  
Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel

11) Declaracion des Inffel vordes Inffel Inffel Inffel  
Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel

12) Verordnung des Inffel vordes Inffel Inffel Inffel  
Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel

13) Edit deff des dato en goworpeny 6 Monat alle  
Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel

14) Verordnung des Inffel vordes Inffel Inffel Inffel  
Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel

15) Inffel des Inffel vordes Inffel Inffel Inffel Inffel  
Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel

Litt. jard. fol. 26. 88 IV

13 (16)

Hernerer

# PATENT,

Betreffend

Die

# Bompertsche

# Toback's=

# FABRIQUE,

Das nemlich:

In Zeit von respective 3. und 6. Wochen aller  
noch vorrätiger frembder Rauch-Toback in der  
privilegirten

## Bompertschen

## Toback's=FABRIQUE

gedruckte Zettulen

Soll umgepackt und anders nicht als unter dieser Fabrique  
Zettulen oder Siegel bey Straffe der

### CONFISCATION

Geführt oder verkauft; solche Zettulen oder Zeichen auch von  
Niemand nachgedruckt oder nachgemacht werden.

B E R L I N /

Gedruckt bey Gotthard Schlichtigern/ Königl. Preussif. Hoff-Buchdr.

oute-  
at les  
rout  
dre,  
e dit  
cet  
ffion  
rlin,  
ceef-  
fer-  
a fur

esent  
blié,  
e Sa  
y a-  
rand  
ce 6.

step.





**N**achdem Seine Kö-  
nigl. Majestät in Preussen 2c.  
Unter allergnädigster Herr / mißfällig  
vernommen / was massen Dero sub dato den

20. Januarii dieses Jahres ergangenen Verordnung / vermöge  
welcher alle diejenige / so in der Schur-March im Magdeburgis-  
chen / Halberstädtischen / Mindischen und Ravensbergischen mit  
Toback handeln / ihren vorräthigen frembden Toback in der Gomp-  
ertschen privilegirten Toback-Fabrique gedruckte Zettel  
einschlagen lassen sollen / bishero kein Genügen geschehen / sondern  
die meiste Toback-Händler / ihren frembden Toback nach wie vor  
in denen alten Briefen ohne der erwehnten Fabrique Zettel ver-  
kauft / dabey dann so lange der Vorwand des annoch verhan-  
denen alten Tobacks übrig bleibet / die privilegirte Fabrique  
nicht zum Stand / noch in rechten Gang kommen kan ; Als sin-  
den höchst-gedachte Seine Königliche Majestät nöthig / deshalb  
nähere Verfügung zu thun / und verordnen Krafft dieses offenen  
Patents anderweit allergnädigst und ernstlich :

1. Daß die Gevettere Gomperts / da sie vor erst und  
bis jeto nur hier in Berlin eine Tobacks-Fabrique errichtet  
haben / einige ihrer Factors, in die Städte / Franckfurt an der  
Oder / Magdeburg / Halle / Halberstadt und Minden schicken sol-  
len / umb aller daselbst befindlichen / oder aus anderen umher-  
liegenden Städten dahin zu bringenden frembden Brief-Toback  
in der Fabrique Papier umb zu packen / und die alte Papiere  
zu Casiren / den übrigen frembden Toback aber mit der Fa-  
brique Siegel oder Stempel zu bezeichnen.

2. Sollen die hiesige Tobacks-Händler/ alsofort nach Publication dieses Patents in hiesige privilegirte Tobacks-Fabrique, die übrige Chur-Märckische Tobacks-Händler aber entweder in hiesige Fabrique oder bey dem Gompertschen Factor zu Franckfurt an der Oder/ hingegen die Magdeburgische/ Halberstädtische/ Mindische und Ravensbergische / zu denen nach Magdeburg/ Halle/ Halberstadt und Minden kommenden Gompertschen Factoren / sobald sie ihre Ankunfft jeden Orts werden bekandt gemacht haben/ allen vorrätzig habenden fremdden Toback / er bestche in Holländischen Blättern/ Briefen oder Rollen/ und habe Nahmen wie er wolle/ bringen/ und in der Fabrique gedruckte Zettel/ wenn zuvor die alte davon abgenommen sind / einschlagen/ den Blätter-Toback aber in der Fabrique gezeichnete Säcke versiegeln lassen.

3. Soll insonderheit der Canacker-Toback / sowohl hier/ als in allen vorbenandten Städten und Provinzien durchgehends nach Publication dieses Patents mit der Gompertschen Fabrique Siegel bedruckt oder besiegelt werden.

4. Was nun ein Tobacks-Händler ansehe von ausländischem Toback noch vorrätzig hat / das mag er währender Respective gesetzten Fristen und ferner wie bishero in- und ausser Landes debiciren/ so gut er kan/ und will / was aber nach Ablauff drey Wochen in Berlin/ und nach 6. Wochen in denen übrigen Chur-Märckischen Städten und obengemeldten Provinzien an fremdden in der Gompertschen Fabrique Briefe nicht eingeschlagenem / oder mit derselben Zeichen nicht bemercktem oder besiegeltem Toback gefunden wird / solches soll zufolge des gedruckten Privilegii vom 20sten Augusti 1720. verfallen seyn/ auch sofort weggenommen und confisciret werden. Wie dann darunter denen Geveckten Gomperts oder ihren Factoren / wann sie einige Contraventiones anzeigen / wieder die Ubertreter überall sowohl von Militair- als Civil-Bedienten bey Vermeidung schwerer Verantwortung unverzüglich nachdrückliche Hülffe geleistet werden soll.

5. Ver.

5. Verbiethen Seine Königl. Majest. hierdurch Jedere  
mann bey willkührlicher Geld- oder Leibes- Straffe der privi-  
legirten Gompertschen Tobacks- Fabrique Zettel / Stempel/  
oder andere Zeichen / weder nachzudrucken / oder nachzumachen /  
noch dergleichen falsche Zettel / Stempel. und Zeichen wissenlich  
zu gebrauchen.

6. Bleibet der Verkauf des Einländischen Tobacks fer-  
nerhin / wie bishero frey und unbeschränckt / wann jedoch sel-  
biger in Briefen oder Paqueten verkauffet wird / soll darauff  
des Manufacturiers oder des Kaufmanns Nahme nebst dem  
Zusatz Einländisch Toback / gedruckt werden.

Es befehlen dannhero Seine Königl. Majest. Dero Re-  
gierungen / Commissariaten / Ampts- Camern / Post- Aemtern /  
Land- und Steuer- Käffen / Magistraten / Beambten / Post-  
Zoll und Accise- Bedienten / Land- und Policen- Ausreutern /  
in vorbenandten Städten und Provinzien allergnädigst / doch  
ernstlich / daß obigem allem genau nachgelebet werde / fleißig  
acht zu geben / und darüber mit gehörigem Eysfer und Nachdruck  
zu halten; Signatum Berlin den 6ten Junii 1721.

Sr. Wilhelm.



Kraut.

- 88) Patent von Aufseher über Geld 5 Talbr.
- 89) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 90) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 91) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 92) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 93) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 94) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 95) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 96) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 97) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 98) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 99) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 100) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 101) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 102) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 103) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 104) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 105) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 106) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 107) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März





13 (16)

Verner's

# PATENT,

Betreffend

Die

**Vompertsche**

**Toback's-**

**FABRIQUE,**

Das nemlich:

In Zeit von respective 3. und 6. Wochen aller  
noch vorrätiger frembder Rauch-Toback in der  
privilegirten

**Vompertschen**

**Toback's-FABRIQUE**

gedruckte Zettulen

Soll umgepackt und anders nicht als unter dieser Fabrique  
Zettulen oder Siegel bey Straffe der

**CONFISCATION**

Geführt oder verkauft; solche Zettulen oder Zeichen auch von  
Niemand nachgedruckt oder nachgemacht werden.

B E R L I N /

Gedruckt bey Gotthard Schlichtigern/ Königl. Preussif. Hoff-Buchdr.

